



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen für den Jugendbeirat (Jugendbeiratssatzung) Vom 23. April 2015**

Beschluss des Stadtrates:	22. April 2015
Bekanntmachung:	30. April 2015 (KGAMBI. Nr. 9) 07. Februar 2020 (KGAMBI. Nr. 3)
Änderung:	30. Januar 2020

Die Große Kreisstadt Bad Kissingen erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Große Kreisstadt Bad Kissingen errichtet zur Wahrung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürger in der Stadt Bad Kissingen einen Jugendbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat soll Bindeglied zum Stadtrat sein. Er hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung zu beraten und so durch Vorschläge und Ideen an einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt mitzuwirken.

Demnach obliegen dem Jugendbeirat insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung der Jugend,
- Heranführung an gesellschaftliche Mitverantwortung,
- Auseinandersetzung mit kommunalpolitischen Angelegenheiten,
- Artikulierung von Wünschen und Bedürfnissen,
- Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen und Aktivitäten,
- Koordination der Interessen der Jugend,
- Ausführung der Beschlüsse des Plenums,
- Bearbeitung jugendrelevanter Themen,
- Informieren der Politik und Verwaltung.

- (3) Der Beirat kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse berührt ist, im Rahmen seiner Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel, Projekte und Maßnahmen selbst durchführen. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Beirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 2 Organe**

Die Organe des Beirats sind:

- das Plenum
- der Vorstand
- der Sprecher

## **§ 3 Plenum, Zusammensetzung**

- (1) Dem Plenum gehören bis zu 15 Bürger der Großen Kreisstadt als ständige, stimmberechtigte Mitglieder an. Dem Plenum sollen Vertreter, insbesondere der folgenden Einrichtungen, als ständige, stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- Gymnasium:	3
- Realschule:	3
- Anton-Kliegl-Mittelschule:	3
- Berufsschule:	1
- Saaletal-Schule:	1
- Jugendzentrum:	1
- Vereine:	2
- KISSori:	1

- (2) Als weitere ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Plenum an:

1. der Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen,
2. der Jugendbeauftragte des Stadtrates, soweit ein solcher bestellt wurde,
3. ein Vertreter des Referates für Jugend, Familie und Soziales.

## **§ 4**

### **Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Vorstand des Beirats besteht aus:
  - dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen als Vorsitzenden
  - dem Sprecher
  - dem ersten stellvertretenden Sprecher
  - dem zweiten stellvertretenden Sprecher
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen im Plenum in geheimer Abstimmung den Sprecher, sowie die zwei Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Scheidet der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter aus, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in der nächsten Sitzung aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (4) Der Sprecher vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit.

## **§ 5**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet nach Ablauf von drei Jahren, spätestens jedoch mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Der Beirat bleibt über den Ablauf der kommunalen Wahlperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstitution eines neuen Beirats, welcher an seine Stelle tritt, im Amt. In dieser Zeit stehen dem Beirat seine institutionellen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu.
- (3) Wird ein neuer Beirat in der Folge nicht errichtet, gilt der bisherige Beirat mit Wirksamkeit der Entscheidung, einen solchen nicht wieder zu errichten, als aufgelöst.

## **§ 6**

### **Wahlverfahren**

- (1) Alle zwei Jahre wird an den örtlichen Schulen für die Jugendbeiratswahl geworben. Ab dem ersten Schultag des neuen Schuljahres an, erhalten die Schulen - aber auch die ortsansässigen Vereine und sonstige Jugendorganisationen sowie die lokale Presse - Informationen zur anstehenden Wahl des Jugendbeirats.
- (2) Ergänzend werden von den gewählten Mitgliedern der zurückliegenden Amtszeit Informationsveranstaltungen an den Schulen initiiert. Diese sollten bis spätestens ein Monat nach Schulbeginn abgeschlossen sein. Das Referat Jugend, Familie und Soziales übernimmt beim Informationsverfahren beratende Funktion.

- (3) Ab Mitte Oktober eines jeden Wahljahres liegen Listen zur Interessenbekundung an den Schulen aus und werden im Internet veröffentlicht. Kandidaten, die sich vorstellen können das Amt auszuführen, werden gebeten, sich direkt in diese Listen einzutragen. Ferner können Kandidaten auch auf Vorschlag eingetragen werden.
- (4) Nach einer angemessenen Eintragsfrist werden die interessierten Kandidaten zu einem Kandidatentreffen eingeladen. Hier erhalten die Jugendlichen ergänzende Informationen durch das Referat Jugend, Familie und Soziales. Zudem müssen jene einen Steckbrief ausfüllen, die ihre Kandidatur gemeldet haben.
- (5) Im Anschluss an das Kandidatentreffen werden die endgültigen Kandidatenlisten in den Schulen ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Steckbriefe der Kandidaten werden beigefügt.
- (6) Ab Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenlisten ist die Stimmabgabe in einem Online Wahlverfahren zur Wahl des Plenums binnen angemessener Frist möglich. Jeder Wähler hat maximal drei Stimmen. Ein Bewerber darf jedoch nicht mehr als eine Stimme erhalten.
- (7) Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, tritt an ihre Stelle der Listennachfolger. Existiert kein Listennachfolger, kann der Beirat jede andere Person, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllt, zum Nachfolger berufen. Hierüber beschließt der Beirat.
- (8) Scheiden während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, ist der Beirat neu zu wählen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2.

## **§ 7 Wahlrecht**

Aktives und passives Wahlrecht zum Beirat genießen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 24 Jahren, die

- a) in Bad Kissingen wohnen,
- b) eine Schule in Bad Kissingen besuchen oder
- c) Mitglied eines Vereines in Bad Kissingen

sind.

## **§ 8**

### **Beteiligungsrechte**

- (1) Der Beirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.
- (2) Empfehlungen und Stellungnahmen des Vorstands sind innerhalb von längstens drei Monaten durch die Verwaltung zu beantworten. Diese Frist darf nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Sitzung eines zu befassenden Gremiums innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattfindet.
- (3) Dem Beirat ist bei allen, seine Aufgabenbereiche berührenden, Fragen auf sein Verlangen hin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er soll in solchen Fällen vor einer endgültigen Entscheidung durch die Verwaltung angehört werden.

## **§ 9**

### **Jugendbeauftragte des Stadtrates**

- (1) Soweit der Stadtrat einen Jugendbeauftragten bestellt hat, hat dieser in den Sitzungen ein sachbezogenes Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Er ist vom Beirat in alle wesentlichen Fragen der Jugendarbeit rechtzeitig einzubinden.

## **§ 10**

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet diese.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Dritte zur Sachbehandlung beratend hinzuziehen.

- (6) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Beirats keine Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Bad Kissingen entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2014 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 23. April 2015  
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg  
Oberbürgermeister